

<b>Botschaft – GA Urs Hauswirth</b>	<b>Traktandum Nr.</b>	<b>7</b>
<b>Ersatzwahl in den Agglomerationsrat als Vertretung der Gemeinde Düdingen bis Ende Legislatur 2021-2026</b>		

## **Ausgangslage**

Maria-Antonietta Mollica von der Sozialdemokratischen Partei (SP) Düdingen hat am 28. August 2024 ihren sofortigen Rücktritt aus dem Agglomerationsrat und damit auch aus der Agglo-Kommission Düdingen bekannt gegeben.

Die SP-Fraktion hat keine Person zur Wahl gestellt. An der Generalratssitzung vom 9. Dezember 2024 wird eine offene Ersatzwahl durchgeführt, sofern zu Beginn der Behandlung dieses Traktandums keine andere Kandidatur vorliegt.

## **Massnahmen**

Der Generalrat hat am 17. Mai 2021 die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Düdingen im Agglomerationsrat für die Legislatur 2021-2026 gewählt. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die im Generalrat mit einer Fraktionsgrösse vertretenen politischen Gruppierungen/Parteien mit mindestens je 1 Mitglied im Agglomerationsrat vertreten sein sollten.

Die Agglo-Kommission resp. die Vertretung der Gemeinde im Agglomerationsrat wird gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten der Agglomeration Freiburg durch den Generalrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

## **Vorgehen**

Liegt zu Beginn der Beratung zu diesem Geschäft eine Kandidatur vor, wird über diese Kandidatur befunden. Die Wahl kann gemäss Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Gemeinden (GG) still erfolgen, sofern keine Gegenkandidatur vorliegt.

Wenn zu Beginn der Beratung zu diesem Geschäft keine Kandidatur vorliegt, wird eine offene Wahl durchgeführt. Alle stimmberechtigten Personen der Gemeinde Düdingen sind wählbar (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte Art. 81 Abs 1).

Wenn ein Fünftel der anwesenden Generalräte die Listenwahl verlangt, dann wird die Wahl gemäss Art. 46 Abs. 1 GG schriftlich durchgeführt. Es werden Stimmzettel mit dem Namen des offiziellen Kandidaten ausgeteilt. Jedem Mitglied des Generalrates bzw. jeder Partei/Gruppierung steht das Recht zu, zusätzliche Kandidaten vorzuschlagen oder den ausgeteilten Stimmzettel abzuändern. Der Wahlzettel darf nicht mehr als einen Namen enthalten. Gewählt ist diejenige Person, welche beim 1. Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

In Anwendung von Art. 51<sup>bis</sup> GG in Kombination mit Art. 21 Abs. 1 GG gilt aufgrund Art. 65 Abs. 2 GG die Vorschrift bezüglich Ausstand im Falle von Wahlen nicht.

Die Listen der neuen Kommissionsbesetzungen werden nach der Sitzung des Generalrates angepasst und veröffentlicht.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

**Der Gemeinderat beantragt den Generalrat den freigewordenen Sitz im Agglomerationsrat und in der Agglo-Kommission bis Ende Legislatur 2021-2026 neu zu besetzen.**